

## **Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)

vom 6. September 2023 - IX 31 -

### **1. Förderziel und Zweck**

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung nach Maßgabe

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (VO (EU) 2021/2115) in der jeweils geltenden Fassung und
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) auf Grundlage des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung
- dieser Richtlinie und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Zweck der Förderung ist die Entwicklung der ländlichen Räume Schleswig-Holstein.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) als Bewilligungsbehörde aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

**2.1.** Aus Mitteln der GAK und / oder Mitteln des ELER:

(ELER-Code: EL-0410-02-c - Dorfentwicklung)

Mehrfunktionenhäuser mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung.

**2.2.** Aus Mitteln des Landes und/oder Mitteln des ELER:

#### 2.2.1. (ELER-Code: EL-0410-03-b – Ländlicher Tourismus)

- Modernisierung lokaler Radrouten inklusive der begleitenden Infrastruktur, wie z.B. Wegweisung, Rastplätze, Schutzhütten, Radabstellanlagen;
- Gestaltung von touristischen Ankommenspunkten, Besucherlenkungs- und Informationselemente.

#### 2.2.2. (ELER-Code EL-0410-07 Ländliches Kulturerbe)

Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen, wie z.B.

- Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes,
- kulturelle Merkmale der Dörfer wie historische Gutsanlagen und Baudenkmäler,
- Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

#### 3.1. Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 2.1:

Gemeinden und Gemeindeverbände

#### 3.2. Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 2.2:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

**4.1.** Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern ausgenommen. Im Förderbereich des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1 Integrierte ländliche Entwicklung (Nr. 2.1. dieser Richtlinie) gilt zusätzlich, dass nur Maßnahmen in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden können.

**4.2.** Das Vorhaben darf nicht allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.

**4.3.** Nach Nr. 2.1 und 2.2.1 sind Vorhaben förderfähig, die zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Nach Nr. 2.2.2. sind Vorhaben förderfähig, die zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 12 Mio. Euro nicht überschreiten.

**4.4.** Für Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie sind zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen des geltenden GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

**4.5.** Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1.** Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.2.** a) Die Förderquote für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie beträgt maximal 65%. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann die Förderquote um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- b) Die Förderquote für Vorhaben nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beträgt maximal 43 %.

Die Förderquote nach Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie darf 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

- 5.3.** Für Vorhaben nach Nr. 2.1 sowie Nr. 2.2.2: Mindestzuschussbedarf in Höhe von 100.000 Euro  
Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1: Mindestzuschussbedarf 50.000 Euro.
- 5.4.** Bei Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2.1 beträgt der maximale Zuschuss 1.500.000 Euro. Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.2 beträgt der maximale Zuschuss 3.600.000 Euro
- 5.5.** Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- 5.6.** Bei der Gewährung von **Beihilfen** ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-Minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.  
In Ausnahmefällen können höhere Beihilfen gewährt werden, soweit diese nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV freigestellt sind.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.** Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.** Die Zuwendungsempfänger haben die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten. Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren.
- 6.3.** Die **Zweckbindungsfrist** beträgt:
- für Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke 12 Jahre ab dem auf

die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn sowie

- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen / Gegenstände innerhalb der o.a.

Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4.** Sofern das zu bebauende Grundstück und/oder die zu fördernde bauliche Investition sich nicht im Eigentum des Begünstigten befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte bezüglich der Durchführung und späteren Nutzung vertraglich und in der Regel über eine Grundbucheintragung abzusichern.
- 6.5.** Bei Vorhaben nach Nr. 2.1. sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans zu beachten.
- 6.6.** Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- 6.7.** Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
  - 6.7.1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen inkl. Ankauf von bebauten Grundstücken mit bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens,
  - 6.7.2. Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Preis des Wirtschaftsgutes, jedoch kein Leasingkauf,
  - 6.7.3. allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den in Nr. 6.7.1 und 6.7.2 genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Machbarkeitsstudien,
  - 6.7.4. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
- 6.8.** Nicht zuwendungsfähig sind:
  - 6.8.1. Ausgaben, die von dem Begünstigten vor dem 01.01.2023 gezahlt wurden,
  - 6.8.2. die Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
  - 6.8.3. Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
  - 6.8.4. Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
  - 6.8.5. Erwerb von Tieren und von einjährigen Pflanzen,
  - 6.8.6. Schuldzinsen,
  - 6.8.7. Investitionen in Aufforstung,
  - 6.8.8. Abschreibungen,
  - 6.8.9. Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten,
  - 6.8.10. Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und

- Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- 6.8.11. Skonti,
  - 6.8.12. Kosten für Leasing,
  - 6.8.13. Grunderwerbssteuer,
  - 6.8.14. Erbabfindungen,
  - 6.8.15. Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
  - 6.8.16. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
  - 6.8.17. die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder dem ELER-Programm.

## 7. Verfahren

**7.1.** Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung zu richten.

Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet bestimmte Stichtage und wird auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge) durchgeführt.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Anträge können nachgebessert werden und sich für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Förderanträge, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in eine neue Auswahlrunde eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

Die Stichtage, das jeweils verfügbare Budget sowie die Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Rahmen des GAP-Strategieplans bekannt gegeben.

**7.2.** Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz eingeführte

„Dienstanweisung zur Durchführung der Maßnahmen Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, integrierte ländliche Entwicklung und LEADER / AktivRegion“ zu beachten.

**7.3.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden.

Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 1.10.2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1145) außer Kraft. Im Fall von Änderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere der in Ziff. 1.1 genannten EU-Verordnungen, werden die erforderlichen Anpassungen dieser Richtlinie vorgenommen.

## **9. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Gesundes Leben“, „Bildung“, „Soziale Gerechtigkeit“ und „Infrastruktur und Klimaschutz“. Das Vorhaben hat überwiegend negative Auswirkungen auf „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.